

Sp. 130. Schulden-Tilgungs-Commission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben.

## §. 15.

In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Commissaire's die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im Rahmen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu erteilen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Capital's-Aufnahme vorzulegen, um in das Staatsschulden-Verzeichniß eingetragen zu werden.

## §. 16.

Den Ständen wird bey jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse vorgelegt werden<sup>1</sup>.

## §. 17.

Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke<sup>2</sup>.

## §. 18.

Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staats-Domains oder Staats-Renten zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich.

## §. 19.

Sp. 131. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

## §. 20.

† Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzu-

<sup>1</sup> Eine Ergänzung zu § 16 giebt die 23. Verfassungsänderung v. 4. Juni 1848 A. 36, abgedruckt S. 275, 276.

<sup>2</sup> Vgl. oben zu Titel IV § 10 und zweyte Besloge § 47.